



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 5 Februar 2015

Gesetzliche Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte schaffen

Mitglieder des Ausschusses Menschenrechte:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers
Rechtsanwalt Detlev Heyder
Rechtsanwalt Bernhard Docke
Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke
Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Berichterstatte(r)in)
Rechtsanwalt Jerzy Montag
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundeskanzleramt
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe
CDU/CSU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion DIE LINKE
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Auswärtiger Ausschuss
Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.
Deutsches Institut für Menschenrechte
Deutscher Juristinnenbund

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die von den Vereinten Nationen der Bundesrepublik Deutschland gesetzte letzte Frist zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) endet im März 2015. Obwohl die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag vereinbart haben, dass das DIMR eine stabile Grundlage auf der Basis der „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen erhalten soll, droht der fruchtlose Ablauf dieser Frist. Die Bundesrechtsanwaltskammer will in Erinnerung rufen, dass das den Verlust des A-Status und damit des für Nationale Menschenrechtsinstitute der Vereinten Nationen höchstmöglichen Status zur Folge hätte. Damit würde das DIMR maßgebliche Beteiligungs- und Rederechte im Menschenrechtsrat und den Fachausschüssen der Vereinten Nationen sowie im Verfahren des Staatenüberprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review) verlieren.

Soweit insbesondere aus Pressemitteilungen bekannt ist, liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor, der im Grundsatz die rechtliche Stellung des DIMR als eingetragener Verein mit einem Aufgabenkatalog, der mit den Aufgaben in der geltenden Satzung im Wesentlichen übereinstimmt, festschreibt. Gegen diesen Entwurf wird aus Kreisen der CDU/CSU-Fraktion Kritik erhoben. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es angesichts der politischen Diskussionen und des Zeitdrucks für geboten, zu Stellung und Aufgaben des DIMR folgende zentrale Punkte festzuhalten:

1. Rechtsform

Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins hat sich durchaus bewährt und sollte beibehalten werden. Ein eingetragener Verein ist von der Rechtsform her geeignet, den gebotenen Pluralismus in den Organen einer Nationalen Institution der Vereinten Nationen sowie die geforderte Unabhängigkeit von der Regierung zu gewährleisten (vgl. die „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen, die die wesentlichen Kriterien für die Organisation enthalten). Eine Eingliederung in die staatliche Bundesverwaltung, wie dies etwa bei einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform als Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes der Fall wäre - dies wird im politischen Raum diskutiert -, ist zwingend zu vermeiden, um den A-Status nicht zu gefährden. Eine Erweiterung der staatlichen Verwaltung durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist zudem sachlich nicht geboten, im Gegenteil ihr ist aus grundsätzlichen Erwägungen entgegenzutreten.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des DIMR müssen wie bisher auf die Menschenrechtsarbeit im Inland ausgerichtet sein. Eine ergänzende Zuständigkeit bzw. Verlagerung des Schwerpunktes der Arbeit des Instituts auf Drittstaaten und damit auf Menschenrechtsfragen im Ausland würde den Maßgaben für eine Nationale Institution der Vereinten Nationen nicht genügen. Daher erscheint auch eine institutionelle Anbindung des DIMR an das Auswärtige Amt, etwa über die Organisationsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, verbunden mit einer Erweiterung / Verlagerung der Aufgaben mit Fokus auf die Menschenrechtssituation im Ausland sowie auf weitergehende Themen, wie menschenrechtliche Folgen von Kriegsgeschehen, nicht angemessen. Die Stellung des DIMR würde nicht nur grundlegend verändert, sondern insbesondere der A-Status als nationale Institution wäre gefährdet. Das DIMR ist als eine kritische Instanz, die den Blick nach innen richten soll, ins Leben gerufen worden und dabei sollte es bleiben.

3. Organe

Für den Vorstand eines eingetragenen Vereins als nationale Institution muss bei der Wahrnehmung der Geschäftsführung Handlungsfähigkeit und zugleich Unabhängigkeit von der Regierung gewährleistet sein. Es würde daher eine Überfrachtung in personeller Hinsicht darstellen, wenn bereits Regierungsvertreter aus allen Ministerien (wenn auch ohne Stimmrecht) und Vertreter einer Vielzahl von Stellen / Einrichtungen der Zivilgesellschaft Sitz und auch Stimme im Vorstand hätten. Der Vorstand – von welcher Organisation auch immer – ist für einen, zumal unverhältnismäßig ausgeprägten Pluralismus nicht der „richtige Ort“, das richtige Organ. Das Ziel einer pluralistisch geprägten Organstruktur kann und muss über ein Kuratorium bzw. einen ständigen Beirat abgebildet werden. Im Übrigen sollte das Institut auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Finanzausstattung eine „schlanke“ Struktur haben, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Inland im Sinne der „Pariser Prinzipien“ erforderlich ist.

Deutschland hat in menschenrechtspolitischen Kreisen ein hohes Ansehen. Gelingt es nicht, eine gesetzliche Grundlage für das Institut zu schaffen, die seine Unabhängigkeit sichert, erfolgt die Rückstufung auf den B-Status. Nicht nur das DIMR, auch die Bundesrepublik Deutschland - insbesondere vor dem Hintergrund, dass Deutschland im Januar d. J. den Vorsitz im UN-Menschenrechtsrat übernommen hat - würde damit einen großen Reputationsverlust erleiden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet um förmliche Beteiligung, soweit es um das weitere Gesetzgebungsverfahren für die rechtliche Absicherung des DIMR geht.
